

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Nophadrain BV | V.09.2026



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. GB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3. Abnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Mündliche Absprachen sind in jedem Fall unwirksam.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4.9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

4.10. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind und durch den Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Grundsätzlich ist die Angabe des Liefertermins durch den Zusatz „ca.“ als unverbindliche Zeitangabe zu werten.

4.11. Eine feste Terminzusage liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich durch den Zusatz „Fixtermin“ gekennzeichnet ist. Im Falle verschuldeter Nichteinhaltung eines Liefertermins als „Fixtermin“ steht dem Käufer nur ein Rücktrittsrecht, nicht aber ein Anspruch auf Schadensersatz zu, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.12. Lieferungen frei Baustelle erfolgen unter der Voraussetzung befahrbarer Straßen.

4.13. Das Abladen obliegt in jedem Fall dem Kunden und erfolgt auf dessen Gefahr. Wartezeiten von mehr als 30 Minuten können besonders berechnet werden.

5. Lieferungen und Abrechnung von Schüttstoffen

5.1. Die vom Fahrer mitgeführten Entladeprotokolle sind sorgfältig auszufüllen und vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigtem zu unterschreiben. Sie dienen später als Berechnungsgrundlage.

5.2. Abrechnungsgrundlage ist das Schüttgewicht des Materials im Beladezustand ab Werk in t/m³ belegt durch die Wiegekarte.

5.3. Volumenänderungen durch Transport, Sackung, Schüttverluste, Verdichtung und Kornzerkleinerung infolge Blasförderung gehen zu Lasten des Kunden.

5.4. Wird „Lieferung im Umlauf“ vereinbart so sind mit Umlaufzeiten von ca. bis zu 6 Stunden zu rechnen. Werden Umlauftouren abgesagt, so erfolgt die Abrechnung über Einzeltouren.

5.5. Es können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % erfolgen. Bei Differenzen einzelner gelieferte Artikel in der Menge zueinander können diese nicht beanstandet werden. Fakturiert wird die tatsächlich gelieferte Menge.

6. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

6.2 Das Transportrisiko geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben hat (§ 447 BGB).

6.3. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

6.4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6.5. Bei Nichtabnahme der Ware ist der Lieferant berechtigt einen pauschalen Schadensersatzanspruch von 30 % des Warenwertes zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6.6 Bei Transportverpackungen als eigenständig deklariertes Produkt (z. B. Paletten, Big Bags), wird der Käufer Eigentümer der Verpackung und übernimmt somit die Pflicht zur Entsorgung. Eine Rücknahme durch den Verkäufer wird explizit ausgeschlossen oder modalisiert (sofern dies § 15 VerpackG nicht widerspricht).

Die Rücknahme von Transportverpackungen, sofern sie nicht als eigenständiges Produkt gemäß § 15 VerpackG deklariert sind, erfolgt nach Absprache an unserem Geschäftssitz. Kosten für den Rücktransport trägt der Käufer. Alternativ kann der Käufer die Verpackung auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführen.“

7. Rücknahme und Entsorgung von Transport- und Versandverpackungen (B2B)

7.1. Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde, sofern er kein privater Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) ist, die Pflicht zur Rücknahme sowie die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der gelieferten Transport-, Versand- und Verkaufsverpackungen, (insbesondere Einwegpaletten) auf eigene Kosten übernimmt.

7.2. Der Kunde stellt den Verkäufer insoweit von der gesetzlichen Rücknahmepflicht gemäß § 15 VerpackG sowie von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

7.3. Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 15 VerpackG stellt der Lieferant die Rücknahme sowie die ordnungsgemäße Verwertung der gelieferten Verpackungen sicher. Die Rücknahme erfolgt ausschließlich durch Anlieferung seitens des Kunden am Geschäftssitz des Lieferanten in Kerkrade (Niederlande) auf Kosten des Kunden.

7.4. Weiterverkauf: Gibt der Kunde die Ware nebst Verpackung an einen gewerblichen Wiederverkäufer oder gewerblichen Endverbraucher weiter, hat er diesem eine inhaltsgleiche Verpflichtung zur Entsorgung und Freistellung aufzuerlegen.

8. Abnahme - Mängelhaftung

8.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien unverzüglich der Firma Nophadrain BV schriftlich per Fax oder Email anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als einwandfrei abgenommen.

8.3. Vegetationsmatten, Pflanzen und Sedumsprossen sind leicht verderbliche Ware. Mängel an der Lieferung z.B. zu hohe Temperatur oder Beschädigungen, sind ggf. durch Vornahme von Stichproben unverzüglich im Beisein des Spediteurs zu protokollieren. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

8.4. Transportschäden sind durch den Spediteur zu bestätigen. Beanstandete Ware darf nur mit Zustimmung der Nophadrain BV eingebaut/ verarbeitet werden.

8.5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.9. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.11. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8.12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den § 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

8.13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Gesamthaftung

9.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. (8) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehaltssicherung

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

10.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

10.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10.7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Gerichtsstand – Erfüllungsort

11.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Zusätzliche Fracht- und Lieferbedingungen

1. ND Drainagesysteme und Zubehör

In der Regel erfolgt die Anlieferung per LKW. Sowohl für den Entladeort spezifische Anforderungen wie z.B. Laderampe, Entladehilfen, Einfahrtbeschränkungen, etc. als auch gewünschte terminierte Anlieferungen wie z.B. Fixtermine, Uhrzeitstellungen, etc. sind stets und verbindlich vor Beauftragung zu melden, entsprechend in den Transportbedingungen zu berücksichtigen und können nur bei Bestätigung durch Nophadrain BV gegen etwaige Mehrkosten berücksichtigt werden. Die Anlieferung durch das Transportunternehmen erfolgt in der Regel im Laufe des Tages, stundengenaue Liefertermine können grundsätzlich nicht zugesagt werden. Der Transport ab Verladeort erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Käufers. Nophadrain BV bzw. die durch Nophadrain BV beauftragte Transportunternehmen sind stets bemüht, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Im Weiteren gilt Absatz 4 der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nophadrain BV.

Drainagebahnen, Schutzvliese und Filtervliese sind in der Regel vor direkter UV-Strahlung zu schützen und innerhalb von 14 Tagen zu überschütten bzw. abzudecken. Bitte immer die Angaben der jeweilig gültigen Technischen Merkblätter beachten.

2. ND Substrate/Schüttgüter

Gilt nur für Deutschland und die Niederlande. Für andere Länder fordern Sie bitte Informationen an.

Alle unter der Marke Nophadrain gelieferten Substrate erfüllen die lokalen Vorgaben entsprechend der technischen Datenblätter. Für jede Anlieferung ist sicherzustellen, dass die detaillierte Lieferadresse, der genau Abladeort und die Kontaktperson mit Mobilfunknummer bekannt sind. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Entladestelle eine für LKW Nutzung ausreichende Tragfähigkeit (idR 40 Tonnen) und Rangierfähigkeit (freie An- und Abfahrt, ausreichende Kopfhöhe von mind. 12m für Kipp-Silo, etc.) vorweist. Für etwaige Beschädigungen oder Abschleppmaßnahmen, aufgrund unzureichender Vorkehrungen wie zuvor beschrieben, haftet der Kunde.

Generelle Formen der Anlieferung, inkl. im Preis berücksichtigter Wartezeiten und Mehrkosten bei Überschreitung der Wartezeiten:

- | | |
|--------------------------|--|
| • per Silo-LKW: | 3,0 Stunden - 95,- EUR/angefangene Stunde |
| • per Kipper (lose): | 0,5 Stunden - 95,- EUR/angefangene Stunde |
| • per Big-Bags: | 0,5 Stunden - 95,- EUR/angefangene Stunde |
| • per Kran zzgl. Greifer | entsprechend Angebot und Abrechnung nach Aufwand |

Wir vertrauen auf Ihr Verständnis, dass Stornierungen generell möglich sind, diese allerdings nur kostenfrei bis 36 Stunden vor der vereinbarten Ankunftszeit sind. Bei Überschreitung der Wartezeit werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Die finale Abrechnung der Lieferung erfolgt gemäß Absatz 5 der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nophadrain BV.

1.1. Anlieferung mit Silo LKWs

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wendekreise (idR 12-13m), Achslasten (max. 11 Tonnen) und Stützenlast (ca. 15 Tonnen pro Stütze) bei der Anfahrt eines Silofahrzeuges. Üblicherweise sind Silo LKW mit Schlauchlängen zwischen 50 und 80m ausgestattet. Sollten Sie genau Angaben zur mitgeführten Schlauchlänge bzw. spezielle Anforderungen an die notwendige Schlauchlänge haben, bitten wir Sie dieses bei Bestellung anzugeben. Schlauchlängen bis 120m sind nur auf Anfrage möglich und mit entsprechendem Vorlauf abzustimmen. Sollten besondere Anforderungen an den Schlauchdurchmesser gestellt sein, sind auch diese mit entsprechendem Vorlauf zu prüfen und abzustimmen. Für Schlauchlängen bis 100m und Pumphöhe bis 20m sind erfahrungsgemäß keine zusätzlichen Entladezeiten erforderlich – es sollte jedoch immer darauf geachtet werden, dass der Schlauch stets so kurz wie möglich, ohne enge Bögen und weitestgehend horizontal ausgelegt wird. Erhöhte Schlauchlängen führen durch den Druckverlust zu längeren Ausblaszeit. Zur Reduzierung von Staubbildung oder Ausblasen von Kies wird empfohlen beim Ausblasen Wasser beizugeben. Für einen reibungslosen Ablauf während der Entladung sollten 2-4 Mitarbeiter (bei Kies oder Schotter mindestens jedoch 3 Mann) bauseits gestellt werden. Die Ausbringung des Materials, einschließlich des Auf- und Abbaus der zugehörigen Baustelleneinrichtung liegt im Verantwortungsbereichs des Kunden. Die Maschinenführung des Silo-Aggregats erfolgt durch den Fahrzeugführer.

3. ND Vegetation

1. Vegetationsmatten

Die Lieferung erfolgt in der Regel durch eine Spedition. Die Vegetationsmatten sind leicht verderbliche Ware. Mängel an der Lieferung durch z.B. zu hohe Temperaturen oder Beschädigungen sind sofort im Beisein des Fahrers zu protokollieren. Spätere Mängelanzeigen können nicht anerkannt werden. Ein etwaiger Verlust des Füllsubstrates durch das Verladen vom Feld auf die Paletten ist zulässig und kein Mangel. Die Ware ist nach dem Entladen sofort und ohne Verzögerung zu verlegen.

Vegetationsmatten sollten im palettierten Zustand nicht gelagert werden. Falls kein Einbau innerhalb von 12 Stunden möglich ist, wird empfohlen die Vegetationsmatten an einem geeigneten Lagerort auszulegen. Der Lagerort sollte trocken, hell und möglichst kühl sein. Die Vegetationsmatten sollten nach dem Ausrollen gewässert werden. In diesem Zustand sind die Vegetationsmatten weitere 48 Stunden lagerfähig. Vegetationsmatten sind druckempfindlich und vor unnötiger Belastung während des Einbaus zu schützen. Auf ausreichende Wässerung, insbesondere der Anwachsphase, ist stets zu achten. Beachten Sie hierzu auch unsere allgemeinen Installationsanleitungen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl niedrige als auch hohe Temperaturen Einfluss auf den Erntevorgang und den Transport von Vegetationsmatten haben können. Daher kann es dazu kommen, dass Verfügbarkeiten und Lieferzeiten den Witterungsverhältnissen angepasst werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu empfehlen sein, die Vegetationsmatten entweder durch Vakuumkühlung für den Transport entsprechend vorzubereiten oder den Transport durch einen Kühltransport durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vor Durchführung anzufragen und gesondert zu verrechnen. Wir empfehlen daher stets eine enge Abstimmung mit unserem Kundendienst.

2. Flachballenpflanzen

Die Lieferung erfolgt in der Regel durch eine Spedition, bei Kleinmengen durch Paketversand. Die Flachballenpflanzen, so z.B. Sedumpflanzen und Stauden, sind leicht verderbliche Ware. Mängel an der Lieferung durch z.B. zu hohe Temperaturen oder Beschädigungen sind sofort im Beisein des Fahrers zu protokollieren. Spätere Mängelanzeigen können nicht anerkannt werden. Die Lieferung erfolgt im Paket oder auf Paletten in entsprechenden Pflanzschalen. Pakete sind nach Empfang umgehend zu öffnen und die Pflanzen aus dem Paket zu entnehmen. Bei entsprechender Lagerung können Flachballenpflanzen ohne Qualitätsverlust ca. 10 Tage gelagert werden. Hierbei sollte der Lagerort trocken, hell aber ohne direkte Sonneneinstrahlung und möglichst kühl (maximal 25°C) sein. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen regelmäßig, ca. alle zwei Tage, bewässert werden und der Feuchtegehalt der Pflanzenballen entsprechend geprüft wird. Nach dem Einbau entsprechend der Installationsanleitung ist auf ausreichende Wässerung, insbesondere während der Anwachsphase, stets zu achten.

Bitte beachten Sie, dass sowohl niedrige als auch hohe Temperaturen Einfluss auf den Erntevorgang und den Transport von Flachballenpflanzen haben können. Daher kann es dazu kommen, dass Verfügbarkeiten und Lieferzeiten den Witterungsverhältnissen angepasst werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu empfehlen sein, die Flachballenpflanzen in einem gekühlten Paket oder auf Palette in einem Kühltransport durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vor Durchführung anzufragen und gesondert zu verrechnen. Wir empfehlen daher stets eine enge Abstimmung mit unserem Kundendienst.

3. Sedumsprossen

Die Lieferung erfolgt in der Regel durch eine Spedition, bei Kleinmengen durch Paketversand. Die Sedumsprossen sind leicht verderbliche Ware. Mängel an der Lieferung durch z.B. zu hohe Temperaturen oder Beschädigungen sind sofort im Beisein des Fahrers zu protokollieren. Spätere Mängelanzeigen können nicht anerkannt werden. Die Lieferung erfolgt im Paket oder auf Paletten in entsprechende, atmungsaktiven Säcken. Pakete sind nach Empfang umgehend zu öffnen und die Sedumsprossen aus dem Paket zu entnehmen. Bei entsprechender Lagerung können Sedumsprossen ohne Qualitätsverlust ca. 5 Tage gelagert werden. Hierbei sollte der Lagerort trocken, hell aber ohne direkte Sonneneinstrahlung und möglichst kühl (maximal 18°C) sein. Die Sprossen sind hierbei entsprechend flächig (ca. 1-2cm hoch) auszubreiten und einmal pro Tag zu kontrollieren und zu wenden. Ohne Schaden können Sedumsprossen ca. 30% ihres Gewichtes verlieren. Unmittelbar vor der geplanten Ausbringung können die Sedumsprossen gewässert werden, damit diese wieder Wasser aufnehmen. Nach dem Einbau entsprechend der Installationsanleitung ist auf ausreichende Wässerung, insbesondere während der Anwachsphase, stets zu achten.

Bitte beachten Sie, dass sowohl niedrige als auch hohe Temperaturen Einfluss auf den Erntevorgang und den Transport von Sedumspossen haben können. Daher kann es dazu kommen, dass Verfügbarkeiten und Lieferzeiten den Witterungsverhältnissen angepasst werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu empfehlen sein, die Sedumspossen in einem gekühlten Paket oder auf Palette in einem Kühltransport durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vor Durchführung anzufragen und gesondert zu verrechnen. Wir empfehlen daher stets eine enge Abstimmung mit unserem Kundendienst.

4. Sedumkassetten

Die Lieferung erfolgt in der Regel durch eine Spedition. Da Sedumkassetten leicht verderbliche Ware sind, sind Mängel an der Lieferung durch z.B. zu hohe Temperaturen oder Beschädigungen sofort im Beisein des Fahrers zu protokollieren. Spätere Mängelanzeigen können nicht anerkannt werden. Die Sedumkassetten sind aufgrund der notwendigen Ladungssicherung mit einer Folie auf der Palette eingeschweißt. Diese Folie ist sofort nach Erhalt der Ware zu entfernen. Wenn möglich sollten Sedumkassetten im palettierten Zustand nicht gelagert werden. Falls kein Einbau innerhalb von 36 Stunden nach Warenempfang möglich ist, sollten Sedumkassetten an einem geeigneten Lagerort auszulegen. Der Lagerort sollte trocken, hell und möglichst kühl sein.

Wenn möglich sollten die Sedumkassetten nach dem Auslegen gewässert werden. Sedumkassetten sind druckempfindlich und vor unnötiger Belastung während des Transports und Einbaus zu schützen. Bitte beachten Sie hierbei unsere Installationsanweisung und die Anweisungen für Unterhalt und Pflege.

Bitte beachten Sie, dass sowohl niedrige als auch hohe Temperaturen Einfluss auf den Erntevorgang und den Transport von Sedumkassetten haben können. Daher kann es dazu kommen, dass Verfügbarkeiten und Lieferzeiten den Witterungsverhältnissen angepasst werden müssen. Wir empfehlen daher stets eine enge Abstimmung mit unserem Kundendienst.



Nophadrain BV

Visiting address
Mercuriusstraat 10
6468 ER Kerkrade
The Netherlands

 +31(0)45 535 50 30

 info@nophadrain.de

 www.nophadrain.de
